



## **VEREINSSTATUTEN**

(beschlossen durch die Generalversammlung 17.05.2014)

### **§ 1 Name und Sitz**

Name:

"Altlieferinger" - Alumni und Freunde des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare

Kurzform:

"Altlieferinger" - Alumni und Freunde Herz-Jesu-Gym

Sitz: Salzburg

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Pflege der Gemeinschaft aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare sowie all jener Personen, die sich mit dieser Schule verbunden fühlen

- zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im christlichen Geist,
- zur Pflege der gemeinsamen Interessen und des freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder,
- zur Unterstützung und Förderung von Mitgliedern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen,
- insbesondere jedoch der dauernden Förderung der Interessen, dem Ausbau und der Ausstattung mit zeitgemäßen Unterrichtsmitteln, der Erhaltung und dem künftigen Weiterbestand des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg. Die Vereinigung dient der geistigen Weiterbildung der Mitglieder und erfüllt karitative, soziale und kulturelle Aufgaben, wie etwa die Erweckung allgemeinen Interesses für die Anliegen katholischer Privatschulen.

Wie diese Vereinszwecke im Einzelnen erreicht werden sollen, bestimmt der Vorstand.

Die Vereinigung ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne irgendwelche parteipolitischen Ziele zu vertreten.

### **§ 3 Mittel**

Dem Zweck der Vereinigung dienen finanzielle und ideelle Mittel. Die finanziellen Mittel werden durch laufende Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Als ideale Mittel dienen beispielsweise die Einrichtung eines Absolventenregisters, ein Mitgliederverzeichnis, die Herausgabe einer Vereinszeitschrift, schulspezifische Informationsveranstaltungen und sonstige vereinseigene Veranstaltungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg und all jene Personen werden, die sich mit dieser Schule verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung gewählt werden, die sich besondere Verdienste um einen der Vereinszwecke erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die höchste Auszeichnung, die die Vereinigung vergeben kann, ist die Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten. Bei Lebzeiten einer Ehrenpräsidentin bzw. eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an andere Personen ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt (dieser muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden),
- durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung. Mitglieder haben das Recht, Anträge zu allen der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu stellen, sofern eine Antragstellung nicht dem Vorstand vorbehalten ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung nach Kräften zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und zwar in der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 6 Leitung der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- der Vorstand,
- die Generalversammlung,
- das Schiedsgericht,
- die Rechnungsprüfer.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, darunter der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten, die/der den Vorsitz führt, beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Herabsetzung von Mitgliedsbeiträgen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen,
- die Vorbereitung der Generalversammlung,
- die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- die Beschlussfassung in allen dringenden, die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten,
- die Gestaltung des Vortrags- und Veranstaltungsprogramms der Vereinigung sowie
- alle sonstigen Maßnahmen, die der Erfüllung eines der Vereinszwecke dienen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (mindestens zwei, höchstens drei), die Kassierin bzw. den Kassier und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand ein Vertreter des Ordens der Herz-Jesu-Missionare und die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare Salzburg an.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vertreten die Vereinigung nach außen. Sie unterfertigen die ausgehenden Schriftstücke, doch bedarf die Unterschrift zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der Kassierin bzw. des Kassiers oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters.

Scheiden Vorstandsmitglieder während einer laufenden Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, die gleiche Zahl von Mitgliedern der Vereinigung in den Vorstand zu kooptieren. In so einem Fall hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Im Vorstand sollen tunlichst alle Mitgliedergenerationen vertreten sein und zwar so, dass jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied altersmäßig den Maturantinnen bzw. Maturanten des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare einer Dekade entspricht.

Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich zu den Vorstandssitzungen einberufen.

Der Vorstand hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## **§ 8 Kassier/in**

Die Kassierin bzw. der Kassier besorgt nach den Weisungen des Vorstandes die Rechnungsführung, Geldgebarung und Kassenverwaltung und ist verpflichtet, dem Vorstand bis längstens 31. März des Folgejahres den Rechnungs- und Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen.

Die Zahlungen aus Mitteln der Vereinigung dürfen durch die Kassierin bzw. den Kassier nur auf Grund von Anweisungen des Vorstandes erfolgen, die die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten tragen müssen.

Der Vorstand kann die Kassierin bzw. den Kassier ermächtigen, in besonders dringenden Fällen unaufschiebbare Zahlungen, deren Gesamtwert fünfhundert (500,-) Euro nicht übersteigt, gegen nachträgliche Genehmigung des Vorstandes zu bestreiten.

## **§ 9 Schriftführer/in**

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und hat die schriftlichen Erledigungen der Vereinigung nach den Weisungen des Vorstandes zu besorgen. Sie bzw. er hat die Vorstandssitzungen zu protokollieren, alle Protokolle der Vereinigung, die an Dritte nach außen gerichteten Schriftstücke sowie die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Vereinigung mit zu unterfertigen.

## **§ 10 Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfer/in**

Die Rechnungsprüfer/innen, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben den Rechnungsabschluss in formeller und materieller Hinsicht auf seine Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer/innen der Generalversammlung mündlich zu berichten.

## **§ 11 Generalversammlung**

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes (eine Wiederwahl ist zulässig),
- die Wahl von zwei Personen der Rechnungsprüfung (eine Wiederwahl ist zulässig),
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über rechtzeitig eingebrachte Anträge von Mitgliedern, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Jede Generalversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin einberufen werden. Die Ankündigung der Generalversammlung erfolgt über die Homepage des Vereins ([www.altlieferinger.at](http://www.altlieferinger.at)).

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder eine Statutenänderung ist Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und Zwei-Drittel Mehrheit erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Die Generalversammlung ist berechtigt, Arbeitsausschüsse, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, einzusetzen. Sie hat festzulegen, ob der Arbeitsausschuss dem Vorstand oder der nächsten Generalversammlung verantwortlich ist und hat allenfalls eine Frist für ein Ergebnis festzusetzen.

Die Generalversammlung ist berechtigt, für jede Klasse eines Maturajahrgangs eine Klassenvertreterin bzw. einen Klassenvertreter zu bestellen, falls die Klasse keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter gewählt und dem Vorstand namhaft gemacht hat.

Der Schriftführer ist verpflichtet, ein Protokoll der Generalversammlung anzufertigen. Dieses Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und wird bei der nächsten Generalversammlung genehmigt.

## **§ 12 Klassenvertreter/innen**

Jede Maturaklasse am PG der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg benennt dem Vorstand gegenüber mindestens eine Klassenvertreterin bzw. einen Klassenvertreter. Aufgabe der Klassenvertreter/innen ist es, den Zusammenhalt der Kolleginnen und Kollegen dieser Maturaklasse herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu fördern, an den Versammlungen der Klassenvertreter/innen teilzunehmen und die Interessen der Klasse gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung zu vertreten.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Streitigkeiten innerhalb der Vereinigung, zu denen auch von einem Mitglied angefochtene Beschlüsse über den Ausschluss aus der Vereinigung gehören, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei wählt aus den Mitgliedern zwei Schiedsrichter/innen,

die gewählten Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so entscheidet zwischen den von den Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern vorgeschlagenen die Direktorin bzw. der Direktor des Privatgymnasiums der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg; sollte diese/r hierzu nicht bereit sein, die/der letzte nicht mehr amtierende Präsident/in der Vereinigung; sollte kein/e Altpräsident/in verfügbar sein, entscheidet die/der Vorsitzende des Elternvereins am Privatgymnasium der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg.

Das Schiedsgericht ist nicht an bestimmte Verfahren gebunden und fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen. Das Schiedsgericht wird durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Ihre bzw. seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 14 Mitgliederverzeichnis und Datenschutz**

Alle Mitglieder erhalten kostenlos ein Mitgliederverzeichnis, das regelmäßig neu erstellt und auf Wunsch ausgesandt wird.

Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses und anderer Karteien befassten Organe der Vereinigung sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten der Mitglieder nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karteien für automatische Adressierung oder anderweitige Verarbeitung im Rahmen des Vereinszweckes an Dritte weitergegeben werden, ist bei entsprechender Auftragserteilung ausdrücklich auf die im Datenschutzgesetz normierte Verschwiegenheitspflicht und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder andere Aufzeichnungen der Vereinigung Kenntnis von den Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

## **§ 15 Auflösung der Vereinigung**

Der Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann nur vom Vorstand gestellt werden. Über einen solchen Antrag hat eine außerordentliche Generalversammlung zu beschließen, die keinen anderen Tagesordnungspunkt haben darf.

Falls eine Generalversammlung, die über die Auflösung der Vereinigung entscheiden soll, nicht beschlussfähig ist, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen neuerlich eine Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden darüber mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlussfähig ist.

Die Auflösung beschließt die Generalversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen dem Provinzialat der Herz-Jesu-Missionare in Salzburg – Lieferung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Verfügung zu stellen.